- Beschäftigungsumfang und Vergütungsrichtlinie für Küster
- unschädlicher Arbeitgeberwechsel
- Vergütungsrichtlinie für Beschäftigte in der Bildungsarbeit
- Einführung einer Mitarbeiterbeteiligung an den Beiträgen zur KZVK
- Verlängerung der Bezugspersonenpauschale
- Entgelthöhe für Gemeindereferent/-innen
- Stufenlaufzeiten
- Übernahme der Tarifänderungen TVöD-VkA
- Vorbereitungen zur Übernahme der Entgeltordnung

## Beschäftigungsumfang und Vergütungsrichtlinie für Küster

Es wurde ein umfassender Katalog von typischen Küstertätigkeiten und dafür vorgesehenen Standardarbeitszeiten erarbeitet. Basis ist der bekannte Zeitwert eines "Dienstes". Dieser wird zukünftig jedoch mit 60 Minuten gewertet. Zweck der Standardarbeitszeiten ist es, konkrete Zeitwerte für bestimmte Tätigkeiten als Richtwerte zur Errechnung des Beschäftigungsumfangs vorzugeben. Erfordern örtliche Umstände andere Zeitwerte, sind diese anzusetzen. Erfasst werden alle, in einem Kirchenjahr typischerweise, anfallenden Tätigkeiten eines Küsters sowie einige weitere Aufgaben, die von einem Küster erledigt werden können. In einem verpflichtend vorgegebenen Erfassungsbogen sind die zu erledigenden Küstertätigkeiten anzugeben. Die Küster/-innen achten bitte darauf, dass dabei jene Tätigkeiten eingetragen werden, die auch tatsächlich anfallen! Der Arbeitgeber ist nicht nur verpflichtet, die jeweiligen Summen, gemäß einer vorgegebenen Formel, in einen Beschäftigungsumfang umzurechnen, er hat zudem die Tage festzulegen, an denen der Küster zu arbeiten hat, wobei es unerheblich ist zu wie vielen Arbeitsstunden der Küster an diesem Tag verpflichtet ist. Zudem ist ein Ausgleichszeitraum von 12 Monaten vorgesehen.

Ziel dieser umfassenden Regelungen ist klarzustellen, wie der Beschäftigungsumfang im Regelfall zu ermitteln ist, wie viele Tage in der Woche ein Küster zu arbeiten hat und somit auch, wie viele Tage Urlaub ihm zustehen.

<u>Die Neuregelung ist kein Anlass, den bestehenden</u> <u>Beschäftigungsumfang zu verändern!</u>

Die Vergütung reicht jetzt von E 5 bis E 8, je nach dem, ob ein Küster eine Küsterprüfung vorweisen kann und wie komplex die zu erledigenden liturgischen Aufgaben sind.

#### Unschädlicher Arbeitgeberwechsel

Die Jubiläumsordnung wurde erweitert, sodass künftig alle Zeiten bei einem Anwender der Grundordnung angerechnet werden und jene Zeiten, die bei einem Arbeitgeber auf dem Gebiet des Bistums verbracht wurden, der Mitglied der ACK ist.

# Vergütungsrichtlinie für Beschäftigte in der Bildungsarbeit

Es wurde eine neue Vergütungsrichtlinie beschlossen. Der Bedarf dafür hatte sich bereits vor längerer Zeit ergeben, weil diese Tätigkeiten in der Allg. VR nur unzureichend abgebildet sind. Auch die bevorstehende Übernahme der Entgeltordnung konnte dieses Problem nicht lösen. Die Richtlinie gilt sowohl für Verwaltungskräfte und Referent/-innen als auch für Leitungen. Die neue Richtlinie schließt jedoch nicht aus, dass auch in diesem Bereich Stellenbewertungen vorzunehmen sind—sofern noch nicht geschehen.

#### Beteiligung an den (K)ZVK-Beiträgen

Die KODA hatte sich angesichts der finanziellen Ertragslage bei der KZVK (Köln) - nicht zu verwechseln mit der ZVK-Wiesbaden - darauf verständigt, von dem in § 32 AVO bereits verankerten Grundsatz der Mitarbeiterbeteiligung nicht abzuweichen. Mit der jetzt beschlossenen Neuregelung haben die Beschäftigten Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung, die sich nach dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) in der jeweils geltenden Fassung richtet.

In Bezug auf die ZVK-Wiesbaden bedeutet dies, dass die dort festgelegten Werte der Arbeitnehmerbeteiligung jeweils automatisch übernommen werden. Die Werte der KZVK wurden—entsprechend der bundesweiten Beschlusslage- eigens festgeschrieben und unterliegen keinem Automatismus. Die Regelung tritt am 01.10.2016 in Kraft. Eine Übergangsregelung legt fest: Vor dem Inkrafttreten noch nicht eingeforderte Beiträge der Beschäftigten zur KZVK werden nicht nachgefordert; bereits einbehaltene Beiträge der Beschäftigten mit den künftigen Forderungen verrechnet.

## Verlängerung der Bezugspersonenpauschale

Pastorale Mitarbeiter/-innen, die als Bezugspersonen bestellt sind, erhalten für die mit dieser Aufgabe verbundenen Pflichten eine monatliche Zulage. Da diese Regelung befristet war musste eine Entscheidung über eine Verlängerung herbeigeführt werden. Sie gilt jetzt bis einschl. 31.12.2021.

## Entgelthöhe für Gemeindereferent/-innen

Ein erstmalig beratener Antrag sieht eine Anhebung des Entgelts für Gemeindereferent/-in auf bis zu E 11 vor. In diesem Zusammenhang sind Fragen zu klären, die in eine neu gebildete AG verwiesen wurden.

#### Stufenlaufzeiten

Gemäß Limburger Spezialregelung ist die KODA für die Verkürzung oder Verlängerung der Stufenlaufzei-

## Informationen aus der KODA für MAVen Ergebnisse der 136. Sitzung am 28.09.2016

ten zuständig. Bei überdurchschnittlicher Leistung kann diese verkürzt werden, bei unterdurchschnittlicher verlängert. Mehreren Anträgen von Arbeitgebern auf Verkürzung wurde zugestimmt, ebenso einem Antrag auf Verlängerung. Ein weiterer Verlängerungsantrag wurde abgelehnt.

#### Übernahme der Tarifänderungen TVöD-VkA

Die KODA hat sich grundsätzlich dazu verpflichtet, Änderungen von Tarifverträgen im VkA-Bereich zu übernehmen. Sie kann aber auch abweichende Regelungen vornehmen.

In der aktuellen Sitzung sind die Tarifregelungen der letzten Tarifeinigung aus dem Frühjahr 2016 zum dort jeweilig vorgesehenen Inkraftsetzungstermin übernommen worden; einige der dort festgelegten Antragsfristen für bereits ausgeschiedene Beschäftigte wurden verlängert. Bitte informieren Sie ausgeschiedene Kolleg/-innen, damit sie ggf. Anträge auf die Erhöhungen stellen können!

## Vorbereitungen zur Übernahme der Entgeltordnung

Bereits im Jahr 2007 hatte die KODA, im Rahmen des Umstiegs vom BAT-Bezug zum TVöD, beschlossen, die Entgeltordnung zu übernehmen. Dass diese 9 Jahre auf sich warten lassen würde konnte seinerzeit niemand ahnen.

In diesem Jahr sind die entsprechenden Beschlüsse gefallen. Die Tarifergebnisse liegen vor, es fehlt jedoch noch die redaktionelle Endfassung.

Um die Entgeltordnung in die AVO übertragen zu können, wurde ein umfangreicher Themenkatalog erarbeitet. So ist z. B. zu klären, wie mit der neuen Spreizung der Entgeltgruppe 9 umzugehen ist oder mit Eingruppierungsfällen bei Einstellungen nach dem 01.01.2017, wenn keine tarifliche Stellenbeschreibung vorgelegt wird. Diese und andere Themen wurden intensiv beraten und Arbeitsaufträge beschlossen, die in einer Arbeitsgruppe bis zur Dezembersitzung abgearbeitet werden sollen, sodass für die KODA Beschlussvorschläge vorliegen.

Alle Beschlüsse der Kommission werden kirchenrechtlich erst nach der Inkraftsetzung durch den Herrn Bischof gültig. Der Wortlaut der Beschlüsse wird im Amtsblatt veröffentlicht und kann danach auch beim Sprecher der ANS angefordert werden.

#### Nächster Termin

Die nächste Sitzung der KODA findet am 06.12.2016 statt.

#### Die Mitglieder der KODA Arbeitnehmerseite

#### Ackva. Richard

Pfarrei St. Josef, Auf dem Kies 14, 35641 Schöffengrund

Tel: 06445- 92180 Fax: 06445- 92182 richard.ackva@web.de

#### Altmeier, Marientraud

Kath. Kirchengemeinde St. Barbara Kindertagesstätte- J-B-Ludwig-Straße 6, 56112 Lahnstein

Tel: 02621-7788 marientraud@t-online.de

### Grether, Martin

PERSÖNLICH -

Rossmarkt 4, 65549 Limburg,

Tel: 06431- 295 169 Fax: 06431- 28113169

m.grether@mav.bistumlimburg.de

#### Koser, Udo

Caritasverband Frankfurt e.V. Alte Mainzer Gasse 10, 60311 Frankfurt Tel: 069- 9133 1611

MAV- Büro in Limburg: Graupfortstraße 5, 65549 Limburg Tel: 06431- 997 256; Fax: 06431- 997 305 u.koser@bistum-limburg.de

### Müller-Rörig, Johannes

- PERSÖNLĪCH -Rossmarkt 4, 65549 Limburg,

Tel: 02602-680232 od. 06431-997 307

E-Fax: 06431- 28113007

j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de

## Abkürzungen und ihre Bedeutung

AGS: Arbeitgeberseite ANS: Arbeitnehmerseite

AVO: Arbeitsvertragsordnung, siehe: SVR III A 2

AVR: Arbeitsvertragsrichtlinien des deutschen Caritasverbandes

KODA: Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR V B 1

SuE: Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst

SVR: Sammlung von Verordnungen und Richtlinien (https://www.bistumlimburg.de/nc/mediathek/mediathek-svr.html)

TV: Tarifvertrag

TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst VR: Vergütungsrichtlinie (Abkürzung auch VG).

## Redaktion dieser Ausgabe

Johannes Müller-Rörig